

Fachmitteilung

Photovoltaikanlagen, solare Warmwasseranlagen, solare Heizungsunterstützung und Steuern bei Privatlie- genschaften

Neugutstrasse 4 · Postfach 2423
5001 Aarau

T 062 823 83 53 · F 062 823 83 54

office@aedes.ch · www.aedes.ch

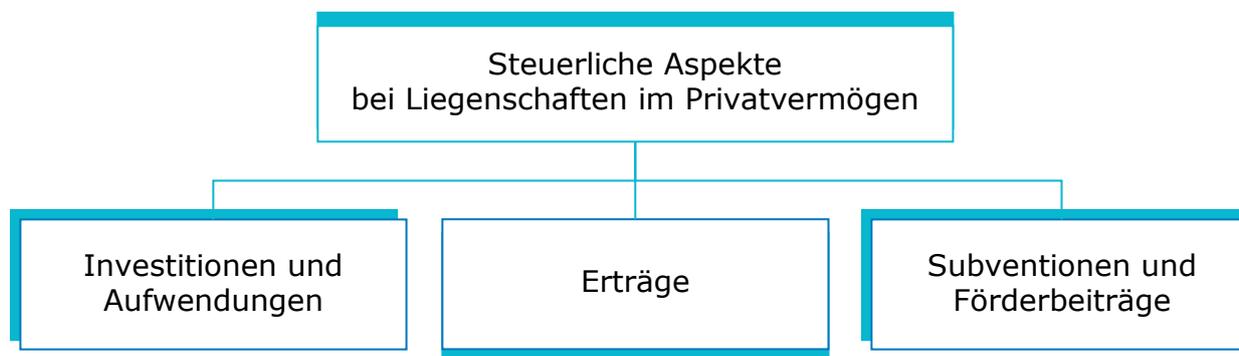
Ringstrasse 39
4600 Olten

T 044 213 20 10 · F 044 213 20 11

Etzelstrasse 42
8038 Zürich

STEUERLICHE ASPEKTE BEI PHOTOVOLTAIKANLAGEN, SOLAREN WARMWASSERANLAGEN UND SOLARE HEIZUNGSUNTERSTÜTZUNG

Photovoltaikanlagen, solare Warmwasseranlagen und solare Heizungsunterstützung erfreuen sich hinsichtlich Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie einer bestimmten Energieautonomie zunehmender Beliebtheit. Wesentlich beim Entscheid sind steuerliche Implikationen solcher Anlagen. Vorliegend werden, gestützt auf die entsprechende Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz¹ – SSK – einige steuerliche Aspekte solcher Anlagen bei Liegenschaften im Privatvermögen dargestellt. Die Verhältnisse bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen werden in einer separaten Fachmitteilung erörtert.



Nachstehend werden diese drei Themengebiete übersichtswise dargestellt. Es sei darauf hingewiesen, dass im konkreten Fall eine detaillierte Analyse unerlässlich ist.

■ Investitionen und Aufwendungen

Gemäss der Massnahmenverordnung des eidgenössischen Finanzdepartements können neben den Investitionen in Erd- oder Luftwärme-

pumpen, in Pelletheizungen und dergleichen auch Investitionen in Photovoltaikanlagen, solare Warmwasseranlagen und solare Heizungsunterstützung von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden.

Vorsicht: Bei einem Neubau oder bei einer Totalsanierung, welche einem Neubau gleichkommt, handelt es sich aus steuerrechtlicher Sicht grundsätzlich um vom Einkommen nicht abzugsfähige "Anlagekosten"².

¹ SSK – Analyse zur steuerrechtlichen Qualifikation von Investitionen in umweltschonende Technologien wie Photovoltaikanlagen vom 27. August 2020.

² BGer 2C_63/2010, E.2.3, vom 6. Juli 2010.

Aufwendungen zum Unterhalt und zur Reparatur von besagten Anlagen sind steuerlich abzugsfähige Aufwendungen.

Hinsichtlich Bemessung des Aufwandes von Investitionen gilt das Fälligkeitsprinzip, wonach dieser grundsätzlich in dem Jahr geltend zu machen ist, in welchem er angefallen ist. Die Etappierung des Bauvorhabens mit anfallenden Kosten in mehreren Bemessungsperioden ist zulässig.

Resultiert aufgrund der Geltendmachung von Investitionskosten für Energie- und Umweltschutzmassnahmen ein negatives Reineinkommen im Sinn von Art. 4 Liegenschaftskostenverordnung, können die nicht mit dem Reineinkommen verrechneten Kosten auf die beiden nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden. Dies gilt auch für die Aufwendungen für die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf der eigenen Privatliegenschaft.

■ Erträge

Entschädigungen für die Überlassung von Liegenschaftsteilen zum Betrieb einer Solaranlage stellen steuerbares Einkommen aus unbeweglichem Vermögen gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. a DBG bzw. Art. 7 StHG dar.

Erfolgt die Stromerzeugung nicht kommerziell, stellen Einkünfte daraus, wie etwa Entschädigungen aus Einspeisevergütung, Einmalvergütungen oder Direktvermarktung, gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hingegen steuerbares Einkommen im Sinn der Einkommensgeneralklausel von Art. 16 Abs. 1 DBG bzw. Art. 7 Abs. 1 StHG dar.

Bei Anlagen, welche der Eigenbedarfsdeckung dienen, bestehen unterschiedliche kantonale Praxen bezüglich der Besteuerung der Entschädigungen aus Stromerzeugung:

- ✓ **Nettoprinzip:** Soweit die Anlage der Eigenbedarfsdeckung dient, wird lediglich der Betrag besteuert, der netto aus der Anlage erwirtschaftet wird, d.h. in Anlehnung an andere Umweltschutzmassnahmen, bspw. Solarkollektoranlage, Wärmeisolation, Wärmepumpenheizung usw., die Gesamtvergütung abzüglich Eigenverbrauch.
- ✓ **Bruttoprinzip:** Die Kosten für den Bezug der vom Eigentümer selbst benötigten Energie werden steuerlich als nicht abziehbare Lebenshaltungskosten qualifiziert. Als Folge davon wird der Bruttobetrag der Einspeisevergütung ungekürzt als Ertrag besteuert.

■ Subventionen und Förderbeiträge

Subventionen stellen in der Regel steuerbares Einkommen dar. Empfänger können dabei Aufwendungen, die ihnen als Bedingung auferlegt werden, als Gewinnungskosten in Abzug bringen.

Einmalvergütungen sind zum Hauptfördersystem für Photovoltaikanlagen geworden, welche grundsätzlich steuerbares Einkommen darstellen und im Jahr des Zuflusses bzw. des definitiven Rechtserwerbs steuerbar sind.

Einmalige Subventionen bzw. Förderbeiträge werden bei bestehenden Liegenschaften als Minderung der entstandenen Auslagen angesehen und verringern den vom Einkommen abzugsfähigen Liegenschaftsunterhalt entsprechend. Bei Neubauten sowie bei zeitnah zur Erstellung der Liegenschaft erfolgtem Einbau einer Photovoltaikanlage werden die Subventionen bzw. Förderbeiträge als Minderung der bei der Grundstückgewinnsteuer abzugsfähigen Anlagekosten angesehen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Weiterführende Informationen finden sich auf den Webseiten der Schweizerischen Steuerkonferenz – SSK und der jeweiligen kantonalen Steuerämter.

Da die dortigen Informationen oftmals sehr komplex geschildert sind, können Sie sich auch an unser Team wenden; wir unterstützen Sie gerne.